

# **Leistungsvereinbarung**

nach § 77 SGB VIII

zwischen

**der Freien und Hansestadt Hamburg**

vertreten durch die

**Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz  
– Amt für Familie –**

und dem Träger

**Pestalozzi-Stiftung Hamburg**

**Brennerstraße 76, 20099 Hamburg**

für die Einrichtung

**Zentren und Büros für Soziale Arbeit und Beratung**

über

**Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII**

**Erziehungsberatung**

---

Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist die Anlage  
**„Sozialdatenschutz und polizeiliches Führungszeugnis“**

## **I. Gesamteinrichtung**

Der Träger stellt im Anhang dieser Leistungsvereinbarung seine Gesamteinrichtung nach folgender Gliederung dar. Die Darstellung soll den Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten. Änderungen werden der Behörde und den bezirklichen Jugendämtern umgehend mitgeteilt

### **1. Grundsätzliches Selbstverständnis / Leitbild**

Der Träger arbeitet nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard, lehnt diese Technologie ab incl. Besuche von Kursen und Seminaren

### **2. Art der Gesamteinrichtung / Leistungsbereiche / Grundstruktur / Gesamtplatzzahl / Anzahl der Standorte**

Darstellung der grundsätzlichen Gliederung der Einrichtung (notwendig bei Einrichtungen mit mehreren Leistungsbereichen, die nicht nur Jugendhilfe betreffen müssen, evtl. Beifügung eines Organigramms, Organisationsform, Organisationsstruktur)

### **3. Projekte / spezielle Kooperationen**

Mögliche zusätzliche Aktivitäten des Trägers

### **4. Allgemeine methodische Grundlagen und Instrumente**

Träger- und arbeitsfeldbezogene methodische Grundausrichtung

## **II. Art und Ziele der Leistung**

### **1. Hilfeart und Rechtsgrundlagen**

Ambulante Hilfe gem. §§27/28 SGB VIII i. Verb. mit §36 SGB VIII

### **2. Merkmale der Leistung**

#### **2.1. Besonderheiten**

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg ist mit ihren Zentren- und Büros für Soziale Arbeit und Beratung regional gut verortet und sowohl organisatorisch als auch im Rahmen von Einzelhilfen sehr gut vernetzt.. Dies findet u.a. Ausdruck in vielen Projekten /SAE, bei denen die Pestalozzi-Stiftung Hamburg i.d.R. durchführender Träger ist. Desweiteren bietet die Pestalozzi-Stiftung Hamburg im Bezirksamt Altona auch die Beratung für Familien in Trennungsprozessen an und per Einzelvereinbarungen auch den Begleiteten Umgang.

Ergänzend hierzu bietet die Pestalozzi-Stiftung Hamburg die gesamte Vielfalt von ambulanten- und stationären Hilfen nach §27 ff SGB VIII an. Ambulante und stationäre Angebote der Eingliederungshilfe vervollständigen die Strukturqualität der Pestalozzi-Stiftung Hamburg.

#### **2.2. Pädagogisch-therapeutische Ausrichtung**

Im Rahmen der systemischen Familientherapie wird das gesamte System Familie in den Blick genommen. Da Kinder und Jugendliche häufig als Symptomträger fungieren, kommt dieser Betrachtungsweise eine besondere Bedeutung zu. Es gilt, die Strukturen und Funktionsweisen innerhalb der Familie zu erkunden und der Familie beratend zur Seite zu stehen. Die Therapeutinnen und Therapeuten achten die Autonomie der Familienmitglieder und initiieren mit ihren Fragen Veränderungsprozesse. Der Familie kann so die Zirkularität ihrer Beziehungen bewusst werden. Die systemische Familientherapie knüpft an die Lösungsstrategien und die Ressourcen der Familienmitglieder an und trägt zu grundlegenden Veränderungsprozessen bei.

#### **2.3. Methoden und Instrumente**

Im Rahmen der Erziehungs- und Familienberatung der Pestalozzi-Stiftung Hamburg werden ausschließlich wissenschaftlich fundierte therapeutische, diagnostische und pädagogische Methoden angewendet. Diese umfassen psychotherapeutische und beraterische Gesprächsführung, psychodiagnostische Testverfahren sowie heilpädagogische und übende verhaltenstherapeutische Ansätze.

### **3. Zielgruppe der Leistung**

Die Erziehungs- und Familienberatung der Pestalozzi-Stiftung Hamburg richtet sich an Eltern, alleinerziehende Mütter oder Väter sowie sonstige Sorgeberechtigte und / oder Bezugspersonen mit Umgangsrecht, denen die elterliche Sorge nicht zusteht. Sie richtet sich ebenfalls an Kinder, Jugendliche, junge Volljährige sowie deren Familien, Ersatz- und Teilfamilien; insbesondere Personensorgeberechtigte und andere Erziehungsberechtigte bzw. verantwortlich an der Erziehung beteiligte Personen. Die Erziehungsberatung der Pestalozzi-Stiftung Hamburg steht Menschen aller Altersgruppen unabhängig von ihrer kulturellen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit offen.

**3.1. Merkmale des Personenkreises**

- Integrationsstörung
- Soziale Auffälligkeiten
- emotionale Auffälligkeiten
- Störungen in der Kommunikation/Interaktion
- Gewalterfahrungen
- Kontaktstörungen
- Leistungsstörungen

**3.2. Ausschlusskriterien**

Bei Vorrangigkeit der Behandlung Suchterkrankungen oder bei medizinisch indizierte psychiatrischen Erkrankungen.

Bei aktueller Kindeswohlgefährdung

**4. Ziele der Leistung**

Ziel der Erziehungsberatung ist die Deckung des in der Hilfeplanung festgestellten individuellen Bedarfs.

Die Ziele der leistungsberechtigten jungen Menschen und ihrer Eltern / Personensorgeberechtigten sind im Hinblick auf Realisierbarkeit konkret zu formulieren.

Die folgenden Ziele sind handlungsleitend für die pädagogisch-therapeutische Arbeit, um die Lebensbedingungen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien zu verbessern.

**Ziele in Bezug auf die beratenden Kinder, Jugendlichen, ihre Familien und Angehörigen**

Sicherung des Rechtes auf Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, durch

- die Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Alltagsbewältigung, Problemlösungsfähigkeit, Umgang mit Eltern und Angehörigen,
- Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung, insbesondere durch die Verbesserung der Beziehung zum Kind und durch die Stärkung der Selbsthilfekräfte, Erziehungskompetenz und Verantwortung (z.B. durch wertschätzende Kommunikation und respektvollen Umgang),
- einen Beitrag, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, insbesondere in den Bereichen Bildung (Kita, Schule, berufliche Qualifikation), Gesundheit (z.B. verantwortungsbewusster Umgang mit dem eigenen Körper), soziale Integration,
- die Beteiligung am Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (z.B. im Hinblick auf ein straf- und suchtfreies Leben),
- einen Beitrag, positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, insbesondere durch die Erschließung sozialräumlicher Ressourcen, z.B. durch Nutzung weiterer Hilfeangebote.

## **5. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt**

Das Jugendamt erfährt ein fachlich kooperatives Verhalten bei der Umsetzung der Hilfeplanung, das geprägt ist durch

- einen verlässlichen Austausch notwendiger Informationen über die Entwicklung der Familie unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf der Basis der Kenntnis und Akzeptanz der unterschiedlichen Rollen und ggf. Haltungen,
- das Bestreben gemeinsam die Hilfsmaßnahme kostengünstig und wirksam durchzuführen.

## III. Inhalt und Umfang der Leistung

### 1. Unmittelbare Leistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen kennzeichnen das Leistungsspektrum, das der Träger grundsätzlich zu erbringen in der Lage ist. In Bezug auf den Einzelfall ergeben sich die konkreten Leistungen gemäß der individuellen Hilfeplanung.

#### 1.1. Diagnostik

Systemische Verfahren wie:

- Systembilder
- Genogrammarbeit
- Reflecting Team
- Rollenspiel
- Skulpturen
- Systemische Fragetechniken wie:
  - Zirkuläres Befragen
  - Wunderfragen
  - Fragen nach Ausnahmen
  - Skalierungsfragen

Sozialpädagogische Diagnoseinstrumente wie:

- Elternfragebogen
- KWG Einschätzbogen
- Ressourcenfragebogen

#### 1.2. Inhalt der Beratung

- Diagnostik und Anbahnung der Erziehungs- und Familienberatung  
Gemeinsam mit den Ratsuchenden wird die Ausgangslage erörtert. Zu diesem Zweck werden alle nötigen personalen und biographischen Daten erhoben, die dazu dienen, die Situation innerhalb der Familie zu verstehen. Die Mitarbeiter der Pestalozzi-Stiftung Hamburg stellen das Angebot dar und klären über die Rahmenbedingungen (Terminvereinbarungen, Möglichkeiten der aufsuchenden systemischen Familientherapie, Verschwiegenheit, Teilnahme einzelner Familienmitglieder) auf. Es folgt die Auftragsklärung zu der auch die Erhebung der Veränderungswünsche und der vorrangigen Ziele und Maßnahmen gehört. Es wird gemeinsam ein Kontrakt über die Durchführung der Erziehungs- und Familienberatung geschlossen. Während dieser Phase folgt neben der Anamnese und ggf. diagnostischer Verfahren der Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die sich während der pädagogischen und therapeutischen Arbeit vertieft. Steht der -pädagogisch-- therapeutische Bedarf fest, wird gemeinsam mit den Ratsuchenden eine Zeitschiene für die gemeinsame Arbeit festgelegt.
- Ressourcenbildung:
  - In dieser Phase hat die Erkundung und Sichtbarwerdung von Ressourcen innerhalb der Familie Priorität. Es soll eine Veränderung bisheriger defizitärer Wahrnehmung erreicht werden. Die Familie soll Mut und Hoffnung entwickeln, dass Veränderungen erreicht werden können.

- Problemlösungen:
- Konflikte werden erörtert und Lösungsstrategien erarbeitet
- Die Mechanismen und Verhaltensmuster, nach denen die Familie bisher versucht hat, Lösungen herbeizuführen werden verdeutlicht
- Die Mehrgenerationenperspektive wird verdeutlicht
- Es wird geklärt, welche Loyalitäten, Delegationen, Glaubenssätze und Leitbilder die Familie bisher in ihren Handlungen beherrscht haben
- Es wird geprüft, ob diese Einflüsse sinnvoll sind und wie sie ggf. durch andere ersetzt werden können
- Sollten spezielle Fördermaßnahmen aufgrund individueller Bedarfe nötig werden, werden diese im Rahmen der Erziehungs- und Familienberatung durchgeführt, falls dies nicht möglich sein sollte, erfolgt die Vernetzung und ggf. Zusammenarbeit mit geeigneten Professionen (beispielsweise Schuldnerberatungsstelle, Suchthilfe)
- Falls eine andere Hilfe zur Erziehung oder eine Kombination mit einer anderen Hilfe zur Erziehung notwendig sein sollte, werden die Eltern und das Kind über Art und Umfang dieser Hilfe beraten, die dann unter Federführung des fallzuständigen Jugendamtes initiiert werden kann
- Wenn im Verlauf der Erziehungs- und Familienberatung deutlich wird, dass eine Behandlungsmaßnahme nach SGB V (beispielsweise Psychotherapie) oder Eingliederungshilfen nach SGB XII erforderlich erscheinen, wird den Ratsuchenden Auskunft über ihre Rechte und Ansprüche erteilt. Auf die Nachrangigkeit der Jugendhilfe wird hingewiesen
- Stabilisierung und Abschluss:
- Alle erfolgten Veränderungen werden mit der Familie erörtert und reflektiert, besonders bezogen auf die gemeinsam erarbeiteten Ziele
- Die Therapeutinnen und Therapeuten dienen der Familie als Vorbilder bezüglich ihres offenen Umgangs mit Konflikten und ihres Kommunikationsverhaltens
- Der Entwicklungsprozess der Familie wird durch pädagogisch/therapeutische Interventionen gefestigt, Ressourcen und neue Fähigkeiten werden herausgestellt
- Das Ende des Beratungsprozesses kann zelebriert werden  
Die Möglichkeiten einer Nachbefragung / Katamnese wird erörtert

### **1.3. Pädagogisch-therapeutische Hilfen**

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg arbeitet ausschließlich im Kontext der Jugendhilfe. Dementsprechend wird nicht mit Menschen gearbeitet die diagnostisierte Krankheitsbilder haben. Unsere systemische Familientherapie und -beratung erhält ihre "Aufträge" durch die Adressaten und gemäß des vom ASD verschriftlichten Hilfeplan. Unsere Erziehungsberatung ist grundsätzlich eingebunden in Kooperationsbezüge mit allen relevanten Regelsystemen (Kindertagesheime, Schulen usw)

### **1.4. Arbeit mit dem Umfeld**

Die Einbeziehung des sozialen Umfeldes ist eines der primären Merkmale der systemischen Familientherapie und -beratung. Die aktive bedarfsorientierte Einbeziehung wichtiger bzw. impulsgebender Sozialisationsinstanzen dient der

Unterstützung und der Motivierung im Sinne der definierten Veränderungswünsche.

### **1.5. Sonstige Leistungen**

Zur Zeit nicht vorgesehen

## **2. Mittelbare Leistungen**

### **2.1. Dienstbesprechungen, Supervision, Fachberatung**

Wöchentliche Dienstbesprechung und Kollegiale Beratung  
regelmäßige Supervision

### **2.2. Qualifizierung und Personalentwicklung**

Regelmäßige Teilnahme an internen/externen Fortbildungen  
Angebote zur Teilnahme an externen Qualifizierungsmassnahmen

### **2.3. Interne Dokumentation**

Schriftliche Erfassung der Problemlage  
Erstellung des Kontraktes  
Schriftliche Dokumentation der Terminverläufe  
Schriftliche Berichtslegung zur Fortschreibung des Hilfeplans  
Abschlussbericht

### **2.4. Hilfeplanung**

Kennzeichen unserer Mitwirkung in der Hilfeplanung sind:

- die angemessene Beteiligung der Familien und Kinder am gesamten Hilfeprozess (Hilfeplanung und Hilfedurchführung) unter Einbeziehung ihrer Vorstellungen, Sichtweisen und Interessen, z. B. Vorbereitung der Hilfeplangespräche
- die Förderung einer aktiven Mitwirkung der Hilfeempfänger am Veränderungsprozess durch eine wertschätzende Haltung gegenüber ihren Vorstellungen und Lösungswegen sowie durch Nutzung bzw. Aktivierung ihrer Kompetenzen und Ressourcen
- eine Problem- und Ressourcenanalyse unter Berücksichtigung der jeweiligen Sichtweisen und Problemdefinitionen (Kinder, Eltern, Jugendamt)
- die Dokumentation des Hilfeverlaufes für das Hilfeplangespräch in Einzelaussagen, welche Wünsche, Vorstellungen und Einschätzungen jeweils die Kinder und ihre Eltern im Hinblick auf die Hilfeziele und den Hilfeverlauf haben.

### **2.5. Gewährleistung der Durchführung geeigneter Kinderschutzverfahren**

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg ist der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII beigetreten. Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg bietet kontinuierlich interne Fortbildungen an und unterstützt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei weitergehenden Fortbildungen zum Thema Kinderschutz. Durch die Pestalozzi-Stiftung Hamburg wird gewährleistet, dass im Bedarfsfall dem Angebot eine zertifizierte Kinderschutzfachkraft zur Seite gestellt wird. Dabei kann es sich um qualifiziertes Personal der Pestalozzi-Stiftung Hamburg handeln oder um eine Person aus der Region. Sollten die Fachkräfte auf dieser Grundlage Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung erlangen, wird das zuständige Jugendamt umgehend informiert.

### **3. Weitere Leistungen**

#### **3.1. Aufgaben in der Funktion Leitung**

- Fachliche Begleitung, Beratung
- Dienst- und Fachaufsicht
- Teambesprechungen, Hilfeplangespräche, interner Informationsaustausch, Vertretung in fachpolitischen Gremien, Akquise (Belegung), Konzeptionelle Weiterentwicklung auf der Basis der Leistungsvereinbarung, Weiterentwicklung der Auf- bau- und Ablauforganisation, Kontaktpflege zu anderen an der Hilfe beteiligten Einrichtungen, Dienste und Personen. Antragswesen, Berichtswesen, Personalwesen Vertragswesen, Zeugniserstellung, Koordination des internen Fortbildungswesen
- Personalanzeigen, Bewerbungsgespräche

#### **3.2. Aufgaben in der Funktion Verwaltung**

- Zahlungsverkehr bar und unbar
- Allgemeiner Schriftverkehr
- Leistungsabrechnung
- Erfassung und Pflege abrechnungsrelevanter Daten
- Auslastungsstatistik
- Materialverwaltung
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben (Postein- und Ausgang, Kassenführung, Korrespondenz, Aktenführung, Formularwesen, Terminüberwachung)
- Führung der Personalakten und Urlaubsplanung
- Finanz- und Rechnungswesen, Rechnungsprüfung, Quartals- und Jahresabschluss, Anlagenbuchhaltung, Kostenstellenrechnung, Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs, Abwicklung des Versicherungswesen, Baubetreuung
- Controlling ( Erstellung standardisierter Soll-Ist-Vergleiche, Kalkulation der Entgeltsätze, Teilnahme an Entgeltverhandlungen).
- Regelmäßige Sprechstunden- und Terminvergaben

#### **3.3. Ggf. Sonstiges**

Zur Zeit nicht vorgesehen

### **4. Einzelfallunabhängige Leistungen**

#### **4.1. Sozialräumliche Vernetzung**

- Kooperationsvereinbarungen mit anderen Trägern

#### **4.2. Kooperation mit Jugendhilfeträgern**

s. 4.1.

#### **4.3. Kooperation mit angrenzenden Verantwortungsbereichen**

s. 4.1.

#### **4.4. Gremien und Arbeitskreise**

- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (Träger)
- Teilnahme und Mitwirkung an fachspezifischen Arbeitskreisen
- Stadtteilkonferenzen, allgemeine Gremienarbeit, Diakonisches Werk

## 5. Struktur der Leistung

### 5.1. Beratungszeiten

Die individuellen Beratungszeiten orientieren sich an der Hilfeplanung und am aktuellen individuellen Bedarf.

### 5.2. Personalschlüssel

Leitung und Koordination	zu	Beratungspersonal	1	zu	12
Verwaltungspersonal	zu	Beratungspersonal	1	zu	10

### 5.3. Qualifikation des eingesetzten Beratungs- und Leitungspersonals

#### a. Pädagogisches / Psychologisches Beratungspersonal

Innerhalb der Erziehungsberatung ist die Zusammenarbeit in einem aus mindestens drei Fachkräften bestehenden multidisziplinären Fachteam notwendig, in dem Dipl. Psychologinnen / Dipl. Psychologen, Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter bzw. Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen, sowie therapeutische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern mitwirken.

- 67% Tätigkeit von Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeitern mit Fachhochschulabschluss / Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor- oder Masterabschluss oder Fachpersonal in dieser Tätigkeit mit vergleichbarer Qualifikation (z.B. Dipl. Pädagoginnen / Dipl. Pädagogen, Heilpädagoginnen / Heilpädagogen mit Fachhochschul- / Fachschulabschluss).
- 33% Tätigkeit von Dipl. Psychologinnen / Dipl. Psychologen mit Hochschulabschluss.

#### b. Leitung und Koordination im pädagogisch-psychologischen Bereich

- Die Gesamtleitung erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal: Dipl. Psychologinnen / Dipl. Psychologen, Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss / Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelorabschluss oder Masterabschluss oder durch Fachpersonal mit vergleichbarem Abschluss (z.B. Dipl. Pädagoginnen bzw. Dipl. Pädagogen).
- Die Koordination der Leistungsbereiche erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal: Dipl. Psychologinnen / Dipl. Psychologen, Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss / Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelorabschluss oder Masterabschluss oder durch Fachpersonal mit vergleichbarem Abschluss (z.B. Dipl. Pädagoginnen bzw. Dipl. Pädagogen).

#### c. Sonstiges Beratungspersonal

### 5.4. Räume und Sachmittelausstattung

- Die für die Leistungserbringung notwendigen und angemessenen Räumlichkeiten werden vorgehalten. Das sind – sofern aufgrund des Konzeptes notwendig – Beratungsstellen mit Büroräumen, Beratungsräumen

für Einzelberatung und Aktivitäten mit Kleingruppen, Therapieräumen und ggf. sonstigen Räumen.

- Diese Räumlichkeiten sind entsprechend den Erfordernissen sozialer Arbeit sowie der in diesem Zusammenhang anfallenden Büroaufgaben angemessen ausgestattet.
- Die für die Leistungserbringung notwendige und angemessene Sachmittelausstattung umfasst Betreuungsmaterial, sächliche Verwaltungsmittel, Inventarstandhaltung / -abschreibungsmittel (Büro), Reinigungs- / Wirtschaftsmaterial, Abgaben und Versicherungen.

Diese Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Familie der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Träger bzw. der Einrichtung

Pestalozzi - Stiftung Hamburg

über die Angebotsart

**Erziehungsberatung**

tritt am Tage ihres Abschlusses in Kraft,

sie endet am 31.12.2012.

Sofern die vereinbarte Leistung nicht mehr angeboten werden kann bzw. bei der Inanspruchnahme nicht erbracht werden kann, unterrichtet der Träger bzw. die Einrichtung die vereinbarende Stelle in der Behörde unverzüglich.

Vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums ist die Fortgeltung zu vereinbaren, falls nicht ein Partner Veränderungen begehrt.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Spruch der Schiedsstelle bzw. des Verwaltungsgerichts weiter, falls die Partner sich nicht vorher geeinigt haben.

Hamburg, den

Hamburg, den

Unterschrift und Stempel Behörde

Unterschrift und Stempel Träger bzw. Einrichtung

## **Schutz von Sozialdaten**

1. In den Einrichtungen des Trägers werden Sozialdaten nur erhoben, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden grundsätzlich bei der betroffenen Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung erhoben, soweit diese nicht offenkundig sind (§ 62 Absätze 1 und 2 SGB VIII).
2. Sozialdaten werden in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur gespeichert, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden nur zusammengeführt, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist (§ 63 SGB VIII).
3. Sozialdaten werden innerhalb der Einrichtung oder an Dritte nur zu dem Zweck weitergegeben oder genutzt, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Absatz 1 SGB VIII). Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe nur, wenn sie durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist oder mit – regelmäßig schriftlicher – Einwilligung der betroffenen Person (§ 67 b Absätze 1 und 2 SGB VIII).
4. Sozialdaten, die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Trägers zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, werden nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, anderenfalls nur dann weitergegeben, wenn die Weitergabe nicht der Strafandrohung nach § 203 Strafgesetzbuch unterfällt, also etwa bei Vorliegen einer Anzeigepflicht nach § 138 Strafgesetzbuch (§ 65 SGB VIII).
5. Der Träger stellt sicher, dass in den Einrichtungen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutz der Sozialdaten erforderlich sind. Dazu gehören auch die räumliche Gestaltung und Ausstattung sowie die Unterrichtung der Einrichtungen und Beschäftigten einschließlich des Erteilens geeigneter Anweisungen. Ausgenommen sind Maßnahmen, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht (§ 78a SGB X).  
Bei automatisierter Datenverarbeitung:  
Es werden die in der Anlage zu § 78a SGB X genannten technischen Schutzmaßnahmen getroffen, soweit der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht.
6. Der Umgang mit unrichtigen oder mit solchen Sozialdaten, deren Richtigkeit der Betroffene bestritten hat, die Löschung und Sperrung von Sozialdaten und der Umgang mit gesperrten Sozialdaten richten sich nach der Vorschrift des § 84 SGB X.
7. Soweit spezielle, für die jeweiligen Träger geltende Datenschutzbestimmungen einen weiter gehenden Schutz der Sozialdaten vorsehen, bleiben sie unberührt.
8. Auskunft über Schutzmaßnahmen
  - 8.1 Der Träger teilt dem Amt für Familie auf Anfrage schriftlich mit,
    - a) welche räumlichen und organisatorischen Maßnahmen er durchgeführt hat, damit der Inhalt von Akten und sonstigen Unterlagen, die Sozialdaten enthalten, innerhalb der Einrichtung vor unberechtigter Kenntnisnahme und vor dem Zugriff durch Nichtberechtigte geschützt sind,
    - b) welche Maßnahmen zur Unterrichtung und Anweisung der Beschäftigten getroffen worden bzw. vorgesehen sind.
  - 8.2 Im Fall des Einsatzes automatisierter Datenverarbeitung teilt der Träger dem Amt für Familie auf Anfrage schriftlich mit, auf welche Art und Weise in seinen Einrichtungen Sozialdaten gemäß der Anlage zu § 78a SGB X vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Seine Mitteilung soll sich insbesondere beziehen auf:
    - a) den Zugang zu Netzen bzw. in Netzen installierten Arbeitsplatz-PC's,
    - b) den Zugang zu den Anwendungen je nach Aufgabenbereich; die Schaffung differenzierter Zugriffsberechtigungen (z. B. Lesen, Schreiben, Übermitteln, Sperren, Löschen) durch Verwendung von Benutzerkennungen, Passwort, Bildschirmschoner etc.,
    - c) den Zugang zu zentralen Hardwarekomponenten (z. B. Server etc.),
    - d) die Verhinderung der unzulässigen Weitergabe von Einzeldaten an Unbefugte (z. B. Sicherstellung der aggregierten / anonymisierten Weitergabe von Daten an Zentralverwaltungen),
    - e) die Protokollierung von Zugriffen und Zugängen in Netzen und Anwendungen,
    - f) den Schutz von Sozialdaten beim Transport von Datenträgern.

## **Polizeiliches Führungszeugnis**

Der Träger verpflichtet sich, vor einem geplanten Einsatz von neuen pädagogisch wirkenden Kräften von diesen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen, das nicht älter als einen Monat sein darf.

## **Anhang „Gesamteinrichtung“**

**Grundsätzliches Selbstverständnis / Leitbild**

**Art der Gesamteinrichtung / Leistungsbereiche / Grundstruktur / Gesamtplatz / Anzahl der Standorte**

**Projekte / spezielle Kooperationen**

**Allgemeine methodische Grundlagen und Instrumente**